

Besondere Vertragsbedingungen

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Vertragsbestandteile	2
§ 3 Aufgaben der Nachunternehmer*innen (Referent*innen)	3
§ 4 Die Vermittlungsangebote.....	3
§ 5 Abruf und Kosten	4
§ 6 Wettbewerb	5
§ 7 Öffentlichkeitsarbeit.....	5
§ 8 Laufzeit	6
§ 9 Haftung	6
§ 10 Vertraulichkeit / Datenschutz.....	6
§ 11 Schlussbestimmungen	7

Präambel

- (1) Die AG und der AN kooperieren bezüglich des Bildungs- und Vermittlungsprogramms im Futurium gemäß den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung (Anlage A).
- (2) Der AN vermittelt Besucher*innenprogramme im Futurium an die Öffentlichkeit, darunter befinden sich Programme für unterschiedlichste Zielgruppen.
- (3) Ziel der Kooperation ist es, Besucher*innen zu einer vertieften Beschäftigung mit den Ausstellungen und Themen zu motivieren und neue Besucher*innenkreise zu erschließen.
- (4) Die Zusammenarbeit soll einen möglichst reibungslosen Ablauf in der Führungs- und Programmvermittlung gewährleisten.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vermittlungsangebote sind gemeinsame Veranstaltungen von AG und AN.
- (2) Im Auftrag des AN führen freiberufliche und gut qualifizierte Referent*innen die Angebote durch. Die Auswahl geeigneter Personen erfolgt durch gemeinsame Abstimmung zw. AG und AN.
- (3) Der AN ist als Dienstleister koordinierende und organisierende Stelle für die Information, Buchung und Durchführung sowie die Abrechnung und Auswertung der Angebote.
- (4) Der AN sorgt für die Sicherung der Qualität des Buchungs- und Informationsservices.
- (5) Der AN übernimmt kontinuierliche Dienstleistungen, Buchungsdienstleistungen und initiale Dienstleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage A).
- (6) Zur Sicherung der Qualität der Vermittlung werden Referent*innen hospitiert. AG und AN sind verantwortlich für die Sicherstellung der inhaltlichen und didaktischen Qualität.
- (7) Die AG übernimmt die Zurverfügungstellung fachlicher und inhaltlicher Materialien in ausreichender Anzahl für die Referent*innen und stellt die Ausstellungsräume im Rahmen der Durchführung der Bildungs- und Vermittlungsprogramme zur Verfügung. Zur sicheren Aufbewahrung persönlichen Eigentums stehen öffentliche Schließfächer zur Verfügung.
- (8) Nach Zuschlagserteilung bestimmen AG und AN jeweils eine*n Ansprechpartner*in für alle anfallenden Belange dieser Vereinbarung.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Der Vertrag besteht aus folgenden Bestandteilen, die im Falle von Widersprüchen in der nachfolgenden Rangfolge gelten. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.
 - (a) die Regelungen dieses Vertrages
 - (b) die Vergabeunterlagen in der im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Fassung

- (c) Bieterinformationen, Bieterfragen und -antworten
 - (d) das finale Angebot des AN einschließlich aller Anlagen
 - (e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a)
 - (f) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Weitere Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, sind ausgeschlossen.

§ 3 Aufgaben der Nachunternehmer*innen (Referent*innen)

- (1) Der AN beauftragt Referent*innen für Einzelveranstaltungen über die Buchungssoftware go~mus. Die Referent*innen sind nicht weisungsgebunden und können Termindispositionen zurückweisen.
- (2) Der AN sorgt dafür, dass sich die Referent*innen gegenüber Dienstkräften und Besucher*innen des Futurium als solche durch ein Namensschild ausweisen.
- (3) Die Referent*innen verpflichten sich der Beachtung der Haus- und Besuchsordnung des Futurium.
- (4) Das Hausrecht üben ausschließlich Dienstkräfte und Dienstleister der AG aus.

§ 4 Die Vermittlungsangebote

- (1) Bildungs- und Vermittlungsangebote im Auftrag des AN können an allen Öffnungstagen und während eventueller Sonderöffnungszeiten des Futurium durchgeführt werden.
- (2) Die Angebote gliedern sich in Gruppen-, Schulklassen- und öffentliche Angebote.
- (3) Die einzelnen Tarife und Honorare sind diesem Vertrag als Leistungsverzeichnis (Anlage B) beigelegt.
- (4) Die Termine für die öffentlichen Führungen mit Referent*innen des AN im Futurium sind unbegrenzt und auf der Grundlage dieses Vertrages zwischen den Vertragspartner*innen mit einer Vereinbarung (Textform ausreichend) beauftragt. Mehrere parallel stattfindende Führungen sind nicht ausgeschlossen.
- (5) Die Kapazität einer Gruppe ist in der Regel auf 25 Personen begrenzt. Bei mehr als 25 Personen muss die Gruppe ggf. geteilt werden. Bei Schulklassen gilt als maximale Gruppengröße i.d.R. die Klassenstärke.
- (6) Bei öffentlichen Führungen gibt es keine Mindestteilnehmer*innen-Zahl. Bei öffentlichen Führungen sind die Referent*innen ggf. berechtigt, Ausstellungsbesucher*innen abzulehnen, wenn die max. Teilnehmer*innenzahl überschritten wird.
- (7) Die Termine öffentlicher Vermittlungsangebote im Futurium und aller übrigen buchbaren Angebote für Kund*innen verwaltet der AN, sowie deren Disposition. Hiervon ausgenommen sind Fremdführungen / Lizenzführungen.

- (8) Kostenfreie Gruppenanmeldungen an zuvor durch die AG definierten Zeitslots können über die Website des AN buchbar gemacht werden.

§ 5 Abruf und Kosten

- (1) Der Abruf der Gruppenführungen erfolgt im Wege der Beauftragung durch den Kunden per Einzelabruf. Das Geschäft richtet sich nach der Kundennachfrage, auf die die AG keinen Einfluss hat.
- (2) Der Abruf der öffentlichen Führungen erfolgt entsprechend des monatlichen Abrufs durch die AG. Gleiches gilt für Führungen im Rahmen von Veranstaltungen.
- (3) Für die initiale Einrichtung der Leistungen gemäß Arbeitspaket A der Leistungsbeschreibung (Anlage A), erhält der AN einmalig eine Pauschalzahlung gemäß des Leistungsverzeichnisses (Anlage B).
- (4) Der AN erhält monatlich einen Pauschalbetrag gemäß des Leistungsverzeichnisses (Anlage B) für die in der Leistungsbeschreibung in Arbeitspaket B (Anlage A) aufgeführten Leistungen. Die Zahlung erfolgt monatlich nach Rechnungslegung auf das ausgewiesene Konto.
- (5) Der AN erhält einen Pauschalbetrag pro Führungsformat gemäß Leistungsverzeichnis, Anlage B.
- (6) Der AN rechnet seine Kosten entsprechend dem Leistungsverzeichnis, (Anlage B) gegenüber dem Kunden auf eigene Rechnung ab. Die im Rahmen der Führung erzielten Einnahmen werden von den Kosten des AN in Abzug gebracht und der AG in Rechnung gestellt.
- (7) Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Rechnungslegung durch den AN. Der AN muss elektronische Rechnungen im Sinne der E-RechV ausstellen und übermitteln, wenn keine Ausnahme nach § 3 Abs. 3 E-RechV (insbesondere Direktaufträge bis 1.000 € netto) vorliegt. Für die Rechnungslegung ist das OZG-RE Portal des Bundes <https://xrechnung-bdr.de> zu nutzen. Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen muss die elektronische Rechnung die Leitweg-ID 992-80054-85, die Bankverbindung, das Fälligkeitsdatum, die E-Mail-Adresse des AN sowie den Abrechnungszeit-raum/Leistungszeitraum und bei Rechnungen ohne Umsatzsteuer den Befreiungsgrund enthalten. Sofern § 3 Abs. 3 E-RechV Anwendung findet, hat der AN die Rechnung an rechnungen@futura-rium.de zu stellen.
- (8) Die Zahlung ist in Form einer prüffähigen Rechnung anzufordern. Die Rechnung muss ohne Hinzuziehung weiterer Dokumente Leistungsgegenstand, Leistungszeitraum, Leistungsempfänger und Erfüllungsort bezeichnen. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen den jeweiligen Leistungen eindeutig zuzuordnen sein. Einen Zahlungsanspruch auslösende Ereignisse müssen aufgeschlüsselt sein. Die Vergütung wird innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung fällig.
- (9) Es werden nur solche Rechnungen anerkannt, auf denen Umsatzsteuer ausgewiesen bzw. ein entsprechender Vermerk „Rechnung enthält keine Umsatzsteuer“ und die jeweils entsprechende einschlägige Vorschrift (z.B. gemäß § 19 I Umsatzsteuergesetz – Kleinunternehmerregelung) enthalten ist. Die AG weist den AN darauf hin, dass die zuständigen Stellen des Bundes bzw. der EU berechtigt sind, die Auszahlung des Honorars an den AN und dessen vertragsmäßige Verwendung bei der AG zu prüfen.

- (10) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle Abgaben auf die Vergütung ausschließlich vom AN getragen werden. Der AN ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für ihn entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich. Insbesondere obliegt es dem AN in eigener Zuständigkeit, der unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden Rentenversicherungspflicht aufgrund der Selbstständigkeit gemäß § 2 SGB VI nachzukommen. Der AN unterliegt der Mitteilungspflicht über sein steuerpflichtiges Einkommen gegenüber den Finanzbehörden und hat für die ordnungsgemäße Versteuerung der Vergütung selbst zu sorgen.
- (11) Sofern nach den einschlägigen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen das sog. Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet, hat der AN für seine Leistungen einen Nettobetrag / Nettobeträge in Rechnung zu stellen, und zwar unter Angabe seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

§ 6 Wettbewerb

- (1) Die AG kann eigene Vermittlungsangebote gegen Entgelt anbieten und Verträge mit Dritten über die Durchführung von Vermittlungsangeboten abschließen. Sowie die AG eigene Angebote vornimmt oder Dritte beauftragt, ist sie zur Rücksichtnahme auf zeitgleich durchgeführte Angebote verpflichtet, sofern diese die Angebote des AN behindern könnten.
- (2) Das Recht des AN, Dienstleistungen für Dritte zu erbringen, bleibt unberührt.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Für die Dauer der Kooperation zwischen AN und AG gibt der AN Interessent*innen online über seine Website telefonisch und per E-Mail über alle Angebote (öffentliche Führungen, buchbare Führungen, Online-Gruppenanmeldungen) sowie allgemeine Informationen zum Futurium, den Öffnungszeiten, Ausstellungen und Weiteres während der Sprechzeiten Auskunft.
- (2) Der AN weist auf seiner Website sowie in seinen Broschüren und anderen Werbematerialien auf die im Futurium buchbaren Angebote innerhalb der Kooperation hin.
- (3) Die AG weist in seinen gedruckten und digitalen Werbemitteln (z.B. Website) auf die Programmangebote des AN im Futurium hin. Es nennt dort den AN als Führungsdienstleister, nach Möglichkeit unter Einbeziehung des Logos des AN.
- (4) Die AG weist im Kassenraum des Ausstellungsgebäudes klar erkennbar auf die vom AN betreuten Angebote bzw. die Führungstermine im Futurium hin.
- (5) Die Website der AG wird mit der des AN an notwendiger Stelle (z.B. bzgl. der Gruppenanmeldung) verlinkt.
- (6) Die AG bemüht sich, die gemeinsamen Angebote zu veröffentlichen und zu bewerben.

§ 8 Laufzeit

- (1) Die Hauptleistung, die Organisation und das Durchführen der Führungen (Arbeitspaket B + C) beginnt ab dem 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren mit der Option einer zweimaligen Verlängerung durch den Auftraggeber, auf insgesamt 4 Jahre. Die jeweilige Erklärung der Verlängerung um ein Jahr muss dem AN bis 3 Monate vor Vertragsende zugehen.
- (2) Der Leistungsbeginn für den Fall des Abrufs der vorbereitenden optionalen Leistung „Implementierung“ (Leistungspaket A) ist der 01.10.2026.
- (3) Der Vertrag endet ohne weiteres Zutun spätestens nach vier Jahren am 31.12.2030.
- (4) Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist nicht vorgesehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 9 Haftung

Der AN haftet nicht für Schäden, die von den von ihm betreuten Ausstellungsbesucher*innen verursacht werden. Die Haftung für eigenes Verschulden des AN und die Haftung für Dritte im Sinne von §§ 278, 831 BGB bleibt unberührt. Der AN hat während der Laufzeit des Vertrags eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von min. 2,5 Mio. Euro vorzuhalten und dies der AG auf Verlangen vorzuweisen.

§ 10 Vertraulichkeit / Datenschutz

- (1) Der AN ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, über den Auftrag betreffende Tatsachen, Einzelheiten und Erkenntnisse, die ihm bei der Durchführung des Auftrages mitgeteilt werden oder zur Kenntnis gelangen, auch über den Vertragszeitraum hinaus. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, sofern aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen eine Pflicht zur Offenlegung besteht.
- (2) Personen, die der AN zur Vertragserfüllung heranzieht, unterliegen ebenfalls den in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen. Der AN holt entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Personen ein und legt diese Verpflichtungserklärungen auf Verlangen der AG vor.
- (3) Der AN willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein, soweit dies zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist oder die AG hierzu rechtlich verpflichtet ist. Der AN stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten seiner festangestellten oder freien Mitarbeiter an die AG weitergegeben und verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Durchführung des Vorhabens oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der AG erforderlich ist.
- (4) Der AN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit die AG wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff bei dem AN vorbehalten.

- (5) Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass die AG sowie der Datenschutzbeauftragte der AG jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (6) Der AN verpflichtet sich, sämtliche von der AG zur Verfügung gestellten internen Informationen vertraulich zu behandeln, sofern die Weitergabe an Dritte zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Leistungspflichten nicht erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der AG ist unzulässig.
- (7) Alle von dem AN im Rahmen der Auftragsabwicklung eingesetzten Personen werden von dem AN auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere ihre Pflicht zur Geheimhaltung aller ihnen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekanntwerdenden Vorgänge verpflichtet.
- (8) Der AN ist gehalten, die übermittelten vertraulichen Daten der AG von anderen Daten getrennt zu speichern. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit sind alle Daten der AG zu löschen / Unterlagen zu vernichten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) AG und AN vereinbaren, dass beide zum bestmöglichen Gelingen dieser Kooperation beitragen.
- (2) Die Rechte aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
- (3) Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages liegen nicht vor. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist sie durch eine wirksame zu ersetzen. Hierdurch bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt.
- (5) Als Gerichtsstand gilt Berlin.

* * *